

Volkstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Die vollständige erweist täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage mit dem Datum des folgenden Tages. — Verantwortlicher Redakteur (mit Ausnahme der Beilage Die Neue Welt): Ernst Witzmann Magdeburg. Verantwortlich für Inserate: August Fabian, Magdeburg. Druck und Verlag von W. Franke u. Co., Magdeburg. Gesamthausnummer: Nr. 42. 1. Jahrgang. 1909. Redaktion und Druckerei: Dr. Witzmann, 3. Bismarckstr. 3. Beruht für Redaktion 1794, für Druckerei 961

Abonnementpreis: Vierteljahr (inkl. Frangobon) 2 Mk. 25 Pf., monatlich 8 Pf. Per Kreuzband (in Deutschland monatlich) 1 Kreuzb. 1.70 Mk., 2 Kreuzb. 2.90 Mk. In der Expedition und den Ausgabestellen vierteljährlich 2 Mk. monatlich 70 Pf. Bei den Buchhändlern 2.25 Mk. Einzelne Nummern 5 Pf., Sonntags- und ältere Nummern 10 Pf. — Anzeigenpreis: die jeweils abgetragene Zeile 15 Pf., anwärts 25 Pf., im Reklameteil 30 Pf. Post-Zeitungsliste Seite 423

Nr. 42.

Magdeburg, Freitag den 19. Februar 1909.

20. Jahrgang.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten

Änderung des Organisations-Statuts der Partei.

Der Parteitag in Nürnberg hat nach dem Antrag 16 von Frankfurt a. M. eine Kommission eingesetzt, mit dem Auftrag, eine Revision des Organisationsstatuts vorzunehmen und rechtzeitig den Entwurf eines neuen Organisationsstatuts zu veröffentlichen. Der Kommission, die aus 21 Genossen aus den verschiedenen Landesteilen zusammengesetzt wurde, sind auch die Anträge 13, 14, 17, 56, 122 und 129 zur Erledigung überwiesen worden.

Die Kommission hat am 11. und 12. Januar in Berlin getagt. An den Verhandlungen haben zwei Vertreter des Parteivorstandes teilgenommen. Als Resultat der sehr eingehenden Beratungen veröffentlichten wir im Auftrage der Kommission den Entwurf eines neuen Organisationsstatuts. Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Organisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Parteiangehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehört jede Person betrachtet, die sich zu den Grundföhen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

Gliederung.

§ 2. Die Grundlage der Organisation bildet für jeden Reichstagswahlkreis der Sozialdemokratische Verein, dem jeder im Wahlkreis wohnende Parteigenosse als Mitglied anzugehören hat. Umfaßt ein Ort mehrere Reichstagswahlkreise, so kann die Zugehörigkeit zu den einzelnen Wahlkreisorganisationen örtlich geregelt werden. Erstreckt sich der Reichstagswahlkreis über mehrere Orte, so kann an jedem Ort ein Ortsverein des Sozialdemokratischen Vereins gebildet werden.

§ 3. Die Sozialdemokratischen Vereine schließen sich zu Bezirksverbänden sowie zu Landesorganisationen zusammen, denen die selbständige Führung der Parteigeschäfte nach eigenen Statuten obliegt; diese dem Parteivorstand mitzuteilenden Statuten dürfen mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht im Widerspruch stehen. Die Verbände haben ihre erfolgte Wahl dem Parteivorstand mitzuteilen.

§ 4. Organisationen, denen weibliche Mitglieder angehören, müssen diesen eine Vertretung im Vorstand gewähren. Die weiblichen Vorstandsmitglieder haben im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand vornehmlich die Frauenagitation zu betreiben.

§ 5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Bezirksverbänden und Landesorganisationen überlassen. Der monatliche Mindestbeitrag muß jedoch für männliche Mitglieder 30 Pf. und für weibliche Mitglieder 20 Pf. betragen. Den weiblichen Mitgliedern ist die „Gleichheit“ uneingeschränkt zu liefern. Mindestens 20 Prozent der erhobenen Mitgliederbeiträge sind an die Zentralkasse abzuführen. Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelnen Wahlkreisen im Bedarfsfall einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung zu überlassen.

Berichterstattung.

§ 6. Das Geschäftsjahr für alle Parteiorganisationen läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Vereine haben alljährlich bis zum 15. Juli dem Parteivorstand Bericht zu erstatten. Der Bericht ist nach einem vom Parteivorstand zu verlegenden Fragebogen zu geben und muß mindestens enthalten Angaben über: Art und Umfang der erfolgten Agitation, die Zahl der im Wahlkreis organisierten Parteigenossen, die Höhe des von den Mitgliedern erhobenen Parteibeitrags, die Summe der gesamten Einnahmen, die Art der Verwendung der dem Wahlkreis verbliebenen Gelder.

Den gleichen alljährlichen Bericht in Bezug auf ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen etwa vom Parteivorstand überwiesenen Gelder haben die Verbände der Bezirksverbände und Landesorganisationen zu erstatten.

Parteitag.

§ 7. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach der Maßgabe, daß in Wahlkreisen bis 1500 Mitglieder ein Delegierter, bis 3000 zwei, bis 6000 drei, bis 12 000 vier, bis 18 000 fünf und über 18 000 sechs Delegierte zu wählen sind. Die Berechtigung richtet sich nach der vom Parteivorstand auf Grund der nach § 5 abgeführten Beiträge festgestellten Mitgliederzahl. Wo mehrere Delegierte zu wählen sind, soll unter den Delegierten möglichst eine Genossin sein.
2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.
3. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.
4. Die vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben auch die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteiinstitutionen.

§ 8. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitags ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 9. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von dem Parteivorstand einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an welchem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Orte der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand gemeinsam mit der Kontrollkommission den Ort zu bestimmen.

§ 10. Die Einberufung des Parteitags muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das Zentralorgan der Partei mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Besichtigung des Parteitags ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitags sind bei dem Parteivorstand einzureichen, der dieselben spätestens 3 Wochen vor der Abhaltung des Parteitags durch das Zentralorgan der Partei bekanntzugeben hat.

§ 11. Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.
2. Die Bestimmung des Ortes, an welchem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.
3. Die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.
4. Die Beschließung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.
5. Die Beschließung über die eingegangenen Anträge.

§ 12. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmig gestellten Antrag der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens 15 Vorständen der Bezirks- bzw. Landesorganisationen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 oder 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Antrag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitags ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitags muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens 5 Tage vor der Abhaltung des Parteitags im Zentralorgan zu veröffentlichen. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§ 7 und 8).

Parteivorstand.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes wird vom Parteitag bestimmt. Der Parteivorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer, den Schriftführern und drei Beisitzern, unter denen eine Vertreterin der Genossinnen sein muß. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassierers, der Schriftführer und der Vertreterin der Genossinnen erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgang und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zwei Beisitzer erfolgt durch die Kontrollkommission.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstituierung vorzunehmen und dieselbe im Zentralorgan der Partei bekanntzumachen.

§ 15. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes aus, so ist die Vakanz durch eine von der Kontrollkommission vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

§ 16. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt.

§ 17. Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstand oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

§ 18. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitags ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Kasse des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitags Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 19. Der Parteivorstand besorgt die Parteigeschäfte und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane. Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen der Organisation eines Wahlkreises und dem Bezirksverband bzw. der Landesorganisation ergeben.

Bei wichtigen, die Gesamtpartei berührenden Fragen hat der Parteivorstand Vertreter der Landes- bzw. Bezirksorganisationen gutachtlich zu hören oder zu einer Konferenz zu berufen.

Kontrollkommission.

§ 20. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz über Beschwerden gegen den Parteivorstand

wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl der Kontrolleure erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 21. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts, Berliner Volksblatt“.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teiles zu veröffentlichen.

§ 22. Zur Kontrolle der prinzipiellen und faktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Provinz eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellung und Entlassung im Personal der Redaktion und Expedition. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheidet die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat.

Ausschluss.

§ 23. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundföhen des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Auch kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen, wenn es wiederholt in bewusster Weise die Parteinteressen schädigt.

Ueber die Zugehörigkeit zur Partei entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirks- bzw. Landesorganisation.

Der Antrag auf Ausschluss aus der Partei kann nur durch eine Parteiorganisation (Orts-, Wahlkreis-, Bezirks- oder Landesorganisation) gestellt werden. Mit Zustimmung des Angeeschuldigten kann der Ausschlussantrag auch vom Vorstand der Parteiorganisation gestellt werden. Die Zustimmung des Beschlusses und dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Bezirks- bzw. Landesvorstand.

§ 24. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bezirks- bzw. Landesorganisation können die Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Parteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Personen. Die Hälfte der Beisitzer wählt der Angeeschuldigte, die andere Hälfte die antragstellende Organisation, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Angeeschuldigte angehört. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand.

Unterläßt es der Angeeschuldigte, innerhalb einer vom Parteivorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, Schiedsrichter zu ernennen, so gilt er ohne weiteres als ausgeschlossen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils sowie dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Parteivorstand.

§ 25. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung muß spätestens zwei Wochen vor Stattfinden des Parteitags beim Parteivorstand eingereicht sein.

§ 26. Der Ausschluss aus der Partei in Fällen des § 23 Abs. 1 darf nur im Wege des vorstehend festgesetzten Verfahrens erfolgen.

Alle Instanzen sind berechtigt, sofern sie nicht dauernden Ausschluss aus der Partei aussprechen, auf Suspendierung von Mitgliedsrechten zu erkennen und Rügen zu erteilen.

Das Recht der Organisationen, auch ohne Ausschlussantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 27. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschluss aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme.

§ 28. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirks- bzw. Landesorganisationen zu richten, bei dem das Ausschlussverfahren seinerzeit anhängig gemacht worden ist. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluss beantragt hatte, sowie die Organisation des letzten Wohnortes des Antragstellers zu hören.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation.

§ 29. Änderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, welche die §§ 10 und 13 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntnis der Parteigenossen gelangten.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

	16. Febr.	17. Febr.
Straußfurt	+ 1.45	+ 1.40
Weißensfeld Untp.	+ 0.92	+ 0.88
Exotha	+ 2.80	+ 2.80
Waldleben	+ 2.40	+ 2.14
Wernburg	+ 2.00	+ 1.77
Kalbe Oberpegel	+ 1.88	+ 1.82
Kalbe Unterpegel	+ 1.86	+ 1.62

Vereins-Kalender.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Mit
Glieder-Versammlung am Sonnabend den 20. Februar,
abends 8 1/4 Uhr, bei Lichteck, Knochenhauerufer 27/28. 981

Deutscher Maurer-Verband, Zweigverein Magdeburg.
Unsre Generalversammlung findet am Dienstag den 23. d. M.,
abends 5 1/2 Uhr, im „Luisenpark“ statt. Näheres noch durch Inserat
am Sonnabend. 978

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter
(G. S. 29, Hamburg), Filiale Sudenburg. Am Sonntag
den 21. Februar, vormittags 11 Uhr, Verjämmlung bei H. Raumann,
St.-Michael-Strasse 16. 982

Burg. Zentralverband der Schuhmacher. Unseren
kranken und arbeitslosen Mitgliedern zur Kenntnis, daß die diese Woche
jähliche Kranken- bzw. Arbeitslosen-Unterstützung erst am Montag den
22. d. M., nachmittags von 2 Uhr an, ausbezahlt wird. 985

Wernigerode. Sozialdemokratischer Wahlverein. Am Sonntag
den 21. Februar, nachm. 3 1/2 Uhr, Versammlung im „Fürsten Bismarck“.

Briefkasten.

Alle N.: Wilhelm Franke, Dreher, Wolfenbüteler Straße 51.

Marktberichte.

Magdeburg, 17. Febr. Die heutigen Marktpreise waren:
Erbsen, gelbe zum Kochen 22,00—26,00. Speisebohnen (weiße) 21,00
bis 34,00. Linsen 20,00—34,00. Gartenerbsen 5,50—8,00. Nicht-
stroh 4,00—4,50. Krummstroh 2,50—3,50. Heu 5,50—6,50.
Alles für 100 Kilo. Rindfleisch im Großhandel 0,98—1,28, von
der Reule 1,40—1,60, Bauchfleisch 1,20—1,30. Schweinefleisch 1,40
bis 1,70. Kalbfleisch 1,40—1,70. Hammelfleisch 1,30—1,60. Sied
(geräuchert) 1,60—1,80. Eßbutter 2,50—2,70. Alles für 1 Kilo-
gramm. Eier für 60 Stück 5,00—5,60. —

Lange & Münzer

Breiteweg 51a

Fortsetzung
unser
billigen Preise
für
**Weißes
Waren!**

Nur soweit Vorrat!

Weiße Zierschürzen
mit Stücker-Träger u. ringsherum Stückeri jezt **75 Pf.**
Weiße Hausschürzen
mit Bolant, Stückerlag, Träger und Tasche jezt **1.15**

Weiße Zierschürzen
aus Hochstückerstoff mit Stückerivolant jezt **98 Pf.**
Weiße Zierschürzen
mit Stückerivolant u. Einf. sow. Stückerträger jezt **1.35**

Weiße Damen-Handschuhe **18 Pf.**
ca. 40 cm lg., durchbrochene Dessins jezt Paar 35 u.

Gelbe Damen-Handschuhe **54 Pf.**
ca. 40 cm lg., Mousquetaire (Wildled.-Fimit.) Paar 98 u.

Weiße Seidenbänder **35 Pf.**
ca. 11 cm breit Meter 42 u.

Weiße Seidenstoffe
enorm billig!

Sehr billig Ein großer Posten Serie I Wert 5.50
Weiße Seidenmullblusen **3.25**
Serie II Wert 6.00
3.75
Vorderteil sehr reich mit Stückeren und
Einfügen, moderner langer Fällchenärmel
mit Valenciennes, Kragen und Ärmel
mit Rüsche

Weiße Spitzenblusen **4.25**
modern gemust. Tüll, Vorderteil m. Spachtelmatte vor-
nehm garn., m. Hals- u. Ärmelrüsche, auf Seidenmull gearb.

Weiße Spitzenblusen **4.75**
neue Phantasiemuster, Vorderteil mit Spachtelstücken und
Ornamenten besetzt, ganz gefüttert

Weiße Spitzenblusen **5.75**
mod. Tüll in vielen Mustern, m. breit. Spachtelstücken
und Spitzen längs garniert, auf Seidenmull gearbeitet

Weiße Spitzenblusen **6.50**
modern. Spitzenstoff, Vorderteil und Ärmel mit Spachtel-
einfügen, Handdurchzug und Schleifen garniert, gefüttert

Weiße Untertailen **65 Pf.**
aus Stückerstoff und Stückerträger jezt

Weiße Untertailen **85 Pf.**
aus eleganten Stückerstoffen, mit Handdurchzug und
Stückerträger jezt

Preisermässigung!

Toepfers **OTTO** Toepfers
Butter-Ersatz **OTTO** Butter-Ersatz
-Margarine

Kostet von **nur 90 Pfg. das Pfund** mit **10 Prozent**
heute an **Rabattmarken.**

Otto Toepfer Butterhandlung
zu den drei Kronen

Verkaufsstellen für OTTO: 3877
Breiteweg 226, Alter Markt 32, Gr. Diesdorfer Str. 217.

Eine dunkel furnierte Wirtschaft

— besonders gut und billig — für
285 Mark zu verkaufen. Dieselbe
besteht aus Stube, Kammer und
Küche, als: Kleiderschrank, Vertiko,
hochleg. Sofa, Sofatisch, 4 Stühle,
Pfeilerstuhl u. Spiegel od. Trumeau,
2 Bettstellen, 2 Matratzen, Wasch-
tische, 2 Stühle, Handtuchhalter,
Küchenschrank mit langen Scherben,
Tisch od. Anrichte, 2 Stühle, großes
Bild und Handtuchhalter. Sämtliche
Sachen verlaufe auch einzeln und
können dieselben bis zur Abnahme
stehenbleiben. Bei Beichtigung
ohne Kaufzwang gern gestattet!
— Transport frei Haus. —

Fr. Lorenz, Magdeburg
— Peterstraße 17 —

Möbelfuhren
für Stadt und Land per Bahn
ohne Umladung empfiehlt

Rudolf Eigenwillig sen.
M.-Sudenburg, Halberstädter Str. 68
3589 — Fernsprecher 7005 —

Zur Beachtung! Weiser u.
Scheren werden linder geschliffen, auch
Kaffeemöhlen geschärft. G. Kuhnen,
Neuhaldensleben Str. 15b, 2 Tr. 3862

Billigste, selbstgebrühte
Strümpfe erhält
man
bei **F. March, Breiteweg 93, I.**
3526

Romane
zu verkaufen **Tränkeberg 23.**

Staßfurt.

3647

Durch einen günstigen Gelegenheitskauf, unter dem sich auch
sehr schöne Stoffe zu **Konfirmandenkleidern** befinden, sind
wir in der Lage, alles zu bekannt billigen Preisen abzugeben.

Arndtstein & Isaacsohn
Steinstraße 11.

Freitag — Sonnabend — Sonntag
kommen zu nachstehenden billigen Preisen in nur guter Schlaf-
hose zum Verkauf: 3681

ff. Hammelfleisch: Schinken, Naden, Blatt Pfd. **60 u. 70 Pf.**
Schweinefleisch: Bauch Pfd. **75 Pf.**
Prima Rindfleisch: Zum Schmoren u. Kochen Pfd. **50—70 Pf.**
Kalbsteck: Schieres Pfd. **nur 80 Pf.**
das Pfd. von nur **60 Pf.** an
Gehacktes Pfd. 70 Pf. ff. Rot-, Leber- und Sülzwurst Pfd. **70 Pf.**

Th. Berkholz, Tischlerkrugstrasse 17
drittes Haus von der Jakobstraße

Caramel-Malz-Bier
„Kraft-Gesundheits-Bier“
reich an Extrakt, arm an Alkohol, nahrhaft und stärkend, für
Kranke, Genesende, Wöchnerinnen und Kinder etc., auch Gesund-
empfehl. 3598

Reinh. Hauptmann
Vertreter der Brauerei Schrader & Otto, Egeln.
Fernsprecher 4580. Fürstenufer 18.

GEBR. BARASCH

Nur so lange Vorrat!

Nur so lange Vorrat!

Freitag
Sonnabend

2 billige Lebensmittel-Tage

Freitag
Sonnabend

Gemüse-Konserven

	2-Pfd.-Dose	1-Pfd.-Dose
Riesenstangenspargel	1.85	0.98
Stangenspargel I	1.45	0.75
Stangenspargel	1.15	0.60
Brechspargel (schwach)	0.85	—
Spargelköpfe	1/2-Pfd.-D. 0.42	
Junge Kohlrabi mit Grün	0.30	0.21
Spinat	0.48	0.32
Steinpilze	1.10	0.65
Morcheln	1.35	0.75
Leipziger Allerlei	0.80	0.45
Schnittbohnen	0.28	—

Mischobst Pfund **30** Pf.

Zitronen . . Dutzend **45 30** Pf.

Apfelsinen Dutzend **44 33** Pf.

Blumenkohl . . Kopf **19** Pf.

Landbrot ca. 3 1/2 Pfd. schw. **38** Pf.

Hering in Gelee Pfd. **35** Pf.

Marmeladen

Melange-Marmelade	5-Pfund-Eimer	1.45
Johannisbeer-Marmelade	5-Pfund-Eimer	2.45
Kirschen-Marmelade	5-Pfund-Eimer	2.65
Johannish.- mit Himb.-Marmelade	5-Pfund-Eimer	2.95

Früchte-Konserven

	2-Pfd.-Dose	1-Pfd.-Dose
Melange	1.10	0.60
Erdbeeren	1.10	0.60
Birnen	0.60	0.35
Aprikosen	1.20	0.65
Johannisbeeren	1.80	0.45
Apfelmus	0.70	0.40
Kirschen mit Stein	0.70	0.40
Weichselkirschen ohne Stein	1.00	0.55
Weichselkirschen mit Stein	0.70	0.40
Pflirsiche	1.20	0.60

Gem. Marmelade . . Pfund **25** Pf.

Ein Restposten Herren- und Damen-Stiefel
 früherer Verkaufspreis 3.45 4.85 6.75 9.00 12.75 17.00
 jetziger Preis Paar **1.75 2.50 3.50 4.75 6.95 8.50**

Burg. Burg.

Sämtliche Neuheiten in

Kleider-Stoffen

zur Konfirmation

empfehlen 3679

Otto Pussel
 Scharfauer Strasse 53-54

Burg. Burg.

Zur Konfirmation

Konfirmanden-Kleider □ Prüfungs-Kleider
 in schwarz, weiss, farbig, von 18 21 24 28 bis 40 Mk.

Konfirmanden-Jacken extra billig!
 7.50 12 18 22 bis 35 Mk.

Mode-Haus

GLASS & Co.

Breiteweg 193/194

Größte Auswahl



Enorm billige Preise

Preis-D- u. H.-Merk-Kost. bill. 1/2 Erdl. Wohnung, St. R. R. n. J. 3679
 Carl Schönbachstr. 91. 1. u. 2. Stockwerk. Schönbachstr. 91. 1. u. 2. Stockwerk.

Mein Ausverkauf wegen Umzug

dauert nur noch bis **26. Februar.**

Ganz besonders empfehle:

Konfirmanden-Anzugstoffe

garantiert echtblaue Cheviots in grösster Auswahl!

Damentuche in vielen Qualitäten und grosser Farben-Auswahl!

Anerkannt
billigste
Preise!

Anerkannt
billigste
Preise!

Hermann Ohlrogge

Tuchversandhaus Norddeutschland
 Kimmelreichstraße 23.

Die reizendsten, schicksten
Damen-Mästen-Anzüge
 leiht man sich wieder bei **Ida Matthias**, Kronprinzenstr. 11.

Zuckerkartoffeln 10 Pfd. 40 Pf.
 Eierkartoff., magnum bonum 10 Pfd. 35 Pf.
 35 Pf., Kralle, rote Dabersche 10 Pfd. 30 Pf.
 30 Pf., Netzkartoffeln 10 Pfd. 25 Pf., im Feiner bedeutend billiger, sämtl. Sorten **Saatkartoffeln** empfiehlt die **Obst- u. Gemüse-Börse** Gr. Marktstr. 12.

Acker
 zu verpachten, an der Schwannenschanze gelegen, in großer und kleiner Parzellen, auch auf mehrere Jahre. **Gemücker, Dittesleber Str. 26, 11.**

Burg Alle n. neue Möbel faust 3537
Otto Meyer, Ihlestr. 26

Burg. Heute Freitag feische Wurst, Sonnabend und Sonntag Knoblauchwurst. **F. Brettschneider.**